

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3. Ausgabe vom 25. Januar 2006

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8151 für das Gebiet zwischen Gautinger Straße und Franziskusweg, Gemarkung Starnberg
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8014 Waldspielpatz betreffend die Fl.Nrn. 903, 903/3, 903/8, 903/9, 903/16, 903/17 und 903/35, Gemarkung Söcking als Vorhabenbezogener Bebauungsplan Erneute öffentliche Auslegungen
- ▼ 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Schnupfenwiesen“ betreffend die Fl.Nr. 273 in Tutzing; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ 4. Änderung des Bebauungsplans „Siedlung Fischerbuchet“ betreffend die Fl.Nr. 821 in Tutzing; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 03.01.2006 eine Baugenehmigung für den Neubau eines Seniorenzentrums mit Wohnungen und Kinderkrippe auf dem Grundstück Fl. Nr. 300 und 301 der Gemarkung Herrsching für die Seniorenzentrum

Herrsching GmbH, vertreten durch Herrn Andreas Neumann, Hermann-Sack-Str. 2, 80331 München, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 72 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der o.g. Klage durch E-Mail ist nicht zulässig. Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann. Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151 148-456) im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8151 für das Gebiet zwischen Gautinger Straße und Franziskusweg, Gemarkung Starnberg

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8014 Waldspielpatz betreffend die Fl.Nrn. 903, 903/3, 903/8, 903/9, 903/16, 903/17 und 903/35, Gemarkung Söcking als Vorhabenbezogener Bebauungsplan Erneute öffentliche Auslegungen

Die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8151 wird verlängert bis zum 03.02.2006. Die erneute öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.8014 wird verlängert bis zum 17.02.2006.

Starnberg, 18.01.2006
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

◆ 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Schnupfenwiesen“ betreffend die Fl.Nr. 273 in Tutzing Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 04.05.2004 die 3. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.05.2004 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer 15**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, 19.01.2006
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, Erster Bürgermeister

◆ 4. Änderung des Bebauungsplans „Siedlung Fischerbuchet“ betreffend die Fl.Nr. 821 in Tutzing Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 10.01.2006 die 4. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.09.2005 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer 15**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, 19.01.2006
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, Erster Bürgermeister



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Ausländerbeirat wenden. Der Beirat bietet zudem jeden ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde im Landratsamt Starnberg.

Nächster Termin:
Donnerstag, 2. Februar 2006
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Zimmer 148 a

Geschäftsstelle:
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.